

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Marburg  
Der Leitende Oberstaatsanwalt**

HESSEN



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35037 Marburg

Geschäftszeichen **2 Js 9569/07**

Amtsgericht  
-Schöffengericht-

Bearbeiter/in  
Durchwahl 202  
Fax 211  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Marburg

Datum **20.07.2007**

***Strafsache gegen Dr. Brosa***

**Bezug: Antrag des Angeklagten Dr. Brosa auf Ablösung von Staatsanwalt Franosch**

Nach Prüfung der mir überlassenen Verfahrensakten vermag ich das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen bei dem mit der Sitzungswahrnehmung im vorliegenden Strafverfahren betrauten Staatsanwalt Franosch nicht zu erkennen.

Die nach herrschender Meinung in entsprechender Anwendung auch für einen Staatsanwalt geltenden Ausschließungsgründe gem. § 22 Nr. 1 bis 3 StPO sind ersichtlich nicht gegeben.

Andere triftige Gründe sind ebenfalls nicht erkennbar.

Mit der Rechtsstellung des Staatsanwaltes im Strafverfahren ist es nach herrschender Meinung durchaus vereinbar, wenn der in einem Verfahrenskomplex ermittelnde und die Abschlußverfügungen treffende Staatsanwalt auch als Sitzungsvertreter in den einzelnen zum Verfahrenskomplex gehörenden Hauptverhandlungen auftritt.  
Dies ist sogar sachlich geboten.

Die eigene Ermittlungstätigkeit des Staatsanwaltes und die darauf ergehenden Abschlußverfügungen führen dabei nicht zu einer Einschränkung der den Staatsanwalt als Organ der Rechtspflege obliegenden Verpflichtung zur strikten Objektivität im Rahmen seiner gesamten Amtsführung.

Die im Zusammenhang mit der Art und Weise der durch Staatsanwalt Franosch geführten Ermittlungen und der Verfahrenserledigungen aufgestellten einseitigen Behauptungen und Vermutungen sind auch nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit und damit Zweifel an der sachgerechten Erfüllung der einem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft obliegenden

gesetzlichen Verpflichtungen durch Staatsanwalt Franosch begründen zu können.

Hinsichtlich der Ausführungen des Angeklagten in seinem Schreiben vom 16.02.2004 (Blatt 14 ff. d.A.) und des Dr. Haferbeck vom 09.08.2004 (Blatt 32 ff. d.A.) ist festzustellen, dass gegen Aschenbach im Verfahren 2 Js 10014/02 von Herrn Staatsanwalt Franosch nach Wiederaufnahme der Ermittlungen ein Strafbefehl beantragt wurde, der auch in Rechtskraft erwachsen ist.

Wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung gegen Herrn Staatsanwalt Franosch kann auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Marburg gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 06.01.2006 ( 1 Js 10103/05) und den Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt vom 13.06.2006 ( 3 Zs 1032/06) verwiesen werden.

i.V.  
Jörg  
Oberstaatsanwalt